

# Der Kampf um die radikale Abschaffung der Stolgebühren während der Bologneser Periode des Trienter Konzils

Von Theobald F r e u d e n b e r g e r , Regensburg

Eine Darstellung des zähen Kampfes einer starken Gruppe der Bologneser Konzilsväter um ein striktes Verbot der Erhebung von Stolgebühren muß ausgehen von den Verhältnissen, die das Konzil antraf. Nur vor dem dunklen Hintergrund der damaligen Zustände treten die Vorgänge auf der Bühne des Konzils in das rechte Licht.

## 1. Der Hintergrund

(Übertriebene Stolforderungen und ihre Ursachen)

Nach Johannes Haller „galt die Bewegung des großen Abfalls im XVI. Jahrhundert zum guten Teil Johann XXII. (1316—1334)“<sup>1)</sup>. Diese Auffassung ist, wenigstens soweit der Anschluß des niederen Klerus an die religiöse Neuerung in Betracht kommt, nicht von der Hand zu weisen. Wohl verfügte die mittelalterliche Kirche in Deutschland wie anderwärts über reiche Kuratpfründen; aber seit Johann XXII. war die Kurie, um den gesteigerten Bedürfnissen der Lebenshaltung des Papstes und den wachsenden Verwaltungs- und Kulturaufgaben gerecht zu werden, dazu übergegangen, auch die niederen geistlichen Stellen durch Anwartschaft oder unmittelbare Verleihung in ihre Hand zu bringen. Aus der großen Schar der Pfründenbewerber wurden in erster Linie die Hofbeamten des Papstes bedacht. Selbst Schreiber und Türhüter an der Kurie waren mit Pfründen besoldet<sup>2)</sup>. Für die Ausübung der Seelsorge mußten infolgedessen Vikare bestellt werden, die weithin mit einem kümmerlichen Bruchteil des Pfründerertrags ihr Dasein fristeten<sup>3)</sup>. Was die Versorgung der Kurialbeamten übrigließ, wurde vielfach zur Besoldung von Universitätslehrern, Dienern von Kardinälen, Bischöfen und weltlichen Fürsten verwendet oder Domkirchen und Klöstern inkorporiert. Die wenigen niederen Pfründen, die dem Kuratklerus verblieben, waren so mager, daß die Inhaber ihre Einkünfte durch Erwerb eines zweiten und dritten Kuratbenefiziums zu mehren trachteten, was freilich ohne kostspielige

<sup>1)</sup> J. Haller, Papsttum und Kirchenreform I (Berlin 1903), S. 96.

<sup>2)</sup> Ebd. S. 170. Vgl. auch die sogen. „Reformation Kaiser Sigmunds“: „Si leihen unterweilen stalknechten pharr und prelatenpfründ und künen nicht damit“, hrsg. v. K. Beer (Stuttgart 1933), S. 46, 6 f.

<sup>3)</sup> Vgl. H. Werner, Der niedere Klerus am Ausgang des Mittelalters, Deutsche Geschichtsblätter 8 (1907), S. 206 f. L. Pflieger, Die elsässische Pfarrei (Straßburg 1936), S. 222 ff.

Dispens nicht möglich war. Oder diese Vikare mußten sich nach anderen Erwerbsquellen umsehen.

Überdies waren im späteren Mittelalter die Kirchenzehnten vielfach durch Verpfändung, Pacht und Kauf in weltliche Hände oder an Klöster und Stifte gekommen und so den Inhabern der Seelsorgsstellen verlorengegangen<sup>4)</sup>. Anschauungen des germanischen Eigenkirchenrechts machten sich noch geltend, nach denen Laien, kirchliche Einzelpersonen und kirchliche Institute Ansprüche auf den Zehnten erheben konnten.

Gerade das Eigenkirchenrecht hatte durch die Scheidung von Inhaber und Nutznießer einer Kirche einerseits und dem ausübenden Seelsorgsgeistlichen andererseits die Notwendigkeit der Stolgebühren mitverursacht und deren kirchliche Anerkennung mitherbeigeführt<sup>5)</sup>. 1200 Jahre lang hatte die Kirche dagegen gekämpft, daß durch die Geistlichen für die Spendung von Sakramenten und Sakramentalien Gebühren erhoben wurden. Aber da seit dem 11. und besonders dem 12. Jahrhundert fast stets der Großzehnt und vielfach auch die Oblationen<sup>5a)</sup> an den Hochfesten dem Kirchherrn zufielen, waren die Stolgaben oft das einzige Einkommen des Vikars. Er mußte also streben, sie zu einer sicheren Einnahmequelle zu machen. Es geschah darum nicht selten, daß Kinder nicht getauft und Leichen nicht begraben, die Kommunion und die Letzte Ölung nicht gespendet wurden, weil die dafür zu entrichtende Gebühr nicht vorher erlegt oder doch sichergestellt war<sup>6)</sup>. Wenngleich solche Selbsthilfe des niederen Klerus keinesfalls kirchliche Billigung oder Duldung finden konnte, so konnte doch nicht übersehen werden, daß es sich für die Mehrzahl der Vikare um eine Lebensfrage, also um einen Akt der Notwehr handelte. Dieser Tatsache mußte schließlich auch die kirchliche Gesetzgebung Rechnung tragen. Odo von Sully, Bischof von Paris (1196—1208), fand die erlösende Formel, um das biblische Prinzip der unentgeltlichen Sakramentenspendung mit der Praxis zu versöhnen. In seinen *Constitutiones synodicae* untersagt er kurz vor 1200 die Voraussetzung von Gebühren, die sogenannte *Pactio*, während er die nachträgliche Erhebung, die *Exactio*, gestattet<sup>7)</sup>. Diesen Grundsatz hat sich bald darauf Papst Innozenz III. auf dem 4. Laterankonzil (1215) zu eigen gemacht: Sakramente und Sakramentalien sind unentgeltlich, ohne Rücksicht auf die Zahlung von Gebühren, zu spenden; nachher kann gefordert werden, was die löbliche Gewohnheit festsetzt<sup>8)</sup>. Damit war für das Stolgebühren-

<sup>4)</sup> C. J. Hefe le, Über die Lage des Clerus, besonders der Pfarrgeistlichkeit, im Mittelalter, in: *ThQ* 50 (1868), 92. H. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter (Stuttgart 1903), S. 22 f. H. Werner a. a. O. S. 212. L. Pflieger a. a. O. 286 ff. 293 ff. 306 ff.

<sup>5)</sup> Vgl. darüber V. Fuchs, Gründe und Wege zur kirchlichen Anerkennung der Stolgebühren, *Excerptum ex Actis congressus iuridici internat. Romae* 12.—17. Nov. 1934, vol. III (Rom 1936), p. 215. L. Pflieger a. a. O. 354 ff.

<sup>5a)</sup> Über sie L. Pflieger a. a. O. 325 ff. G. Schreiber, Untersuchungen zum Sprachgebrauch des mittelalterlichen Oblationswesens (Wörishofen 1913). Derselbe, Gemeinschaften des Mittelalters (Münster 1948), S. 151 ff. (vgl. Register S. 467 f.).

<sup>6)</sup> Fuchs a. a. O. p. 217.

<sup>7)</sup> „Nihil omnino ante exigatur, sed post laudabilis consuetudo exigi potest“, ebd. p. 220.

<sup>8)</sup> C. 42 Ad apostolicam X de simonia V 3: „... Econtra vero quidam laici laudabilem consuetudinem erga sanctam ecclesiam pia devotione fidelium introductam . . . nituntur

wesen die Rechtsnorm aufgestellt, die im wesentlichen bis heute in Geltung blieb, wenigstens in der Theorie.

Die Praxis sah vielfach anders aus. Wurde die neue Regelung an sich schon in weiten Kreisen des Volkes als eine Verletzung des Herrenwortes „*Gratis accepistis, gratis date*“ (Matth 10,8) empfunden, so war ihre Durchführung während des Spätmittelalters erst recht nicht ideal. Schon die Synode von Trier im Jahre 1310 sah sich genötigt, eine willkürliche Steigerung der Taxen für Begräbnis und Exequien zu unterbinden<sup>9)</sup>. Eine Salzburger Synode von 1420 mußte das Verbot der *Pactio* neuerdings einschärfen<sup>10)</sup>. Das Provinzialkonzil von Trier 1423 untersagte, um „den Betrügereien gewisser Beichtväter, die mehr die Wolle als das Schaf lieben, nach Möglichkeit zu begegnen“, beim Beichtthören wegen zu erwartender Geschenke oder in der Hoffnung auf Entgelt leichtere Bußen aufzuerlegen und überhaupt vor und nach der Beichte von den Pönitenten etwas zu fordern<sup>11)</sup>.

Die wirtschaftliche Lage des Seelsorgsklerus hatte sich eben inzwischen weiter verschlechtert, vor allem auch deshalb, weil ihm seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in den Bettelorden ein gefährlicher Konkurrent erstanden war. Je stärker der Zulauf zu den Kirchen der Mendikanten wurde und je mehr seelsorgerliche Verrichtungen sie vornahmen, um so größer wurde der Ausfall für den Weltklerus, um so lästiger naturgemäß der Einbruch in den pfarramtlichen Wirkungskreis empfunden. Da die Begräbnisgebühr in der Regel am einträglichsten war, stand sie im Brennpunkt des Kampfes um die wirtschaftliche Existenz<sup>12)</sup>.

Dieser Wettbewerb, der überdies zusammentraf mit einem allgemeinen Rückgang der Einnahmen aus Zehnten und Oblationen am Ausgang des Mittelalters<sup>13)</sup> und mit der gegen Ende des 15. Jahrhunderts eintretenden Münzverschlechterung<sup>14)</sup>, machten den Klerus nur zu geneigt, trotz des kirchlichen Verbots die Sakramente nur nach vorheriger Erlegung einer Gebühr zu spenden und überhaupt aus Amtshandlungen möglichst viel Geld herauszuschlagen<sup>15)</sup>. In Innerösterreich ging mancherorts die Geistlichkeit so weit, bei der Bestattung eines Mannes als Seelgerät einen

---

*infringere sub praetextu canonicae pietatis. Quapropter super his pravas exactiones fieri prohibemus et pias consuetudines praecipimus observari, statuentes, ut libere conferatur ecclesiastica sacramenta; sed per episcopum loci . . . comescantur, qui malitiose nituntur laudabilem consuetudinem immutare.“*

<sup>9)</sup> C. J. Hefele — A. Knöpfler, Conciliengeschichte 6 (Freiburg 1890), S. 488, can. 16.

<sup>10)</sup> A. J. Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und vorzügl. Diözesanconcilien 7 (Mainz 1848), S. 422.

<sup>11)</sup> Ebd. S. 456.

<sup>12)</sup> Vgl. C. J. Hefele, Über die Lage d. Clerus, S. 112. H. Werner a. a. O. S. 214. L. Pfleger a. a. O. S. 146 ff.

<sup>13)</sup> Vgl. J. Greving, Johann Ecks Pfarrbuch für U. L. Frau in Ingolstadt, in: RST 4—5 (Münster 1908), S. 57 ff.

<sup>14)</sup> Vgl. etwa für Oberschwaben zuletzt F. K. Ingelfinger, Die religiös-kirchlichen Verhältnisse im heutigen Württemberg am Vorabend der Reformation (Stuttgart 1939), S. 26.

<sup>15)</sup> Vgl. die Beschwerde des Breslauer Rates bei König Wladislaus vom 24. Juni 1499: Der Pfarrer lasse niemanden bestatten, wenn man nicht mindestens zwei Kerzen von ihm zum Begräbnis nehme. Vor Zeiten habe man für jede 12 Heller bezahlt, später 18 Heller und nun verlange der Pfarrer 24 Heller, A. O. Meyer, Studien zur Vorgeschichte der Reformation, Hist. Bibl. 14 (München-Berlin 1903), S. 35.

Sterbeochsen, beim Ableben einer Frau eine Sterbekuh zu verlangen und im Weigerungsfalle den Toten das geweihte Erdreich vorzuenthalten<sup>16)</sup>).

Noch krasser war ein Mißstand, den der portugiesische Dominikaner Gaspar de Regibus im Jahre 1547 auf dem Bologneser Konzil rügte: Die Leichen armer Leute ließ man unbestattet solange vor der Kirchentüre liegen, bis aus dem Almosen der Vorübergehenden die Begräbniskosten bestritten werden konnten<sup>17)</sup>).

Über zu hohe Taufgebühren beschwerte sich 1516 die Stadt Düren. In Köln wird 1525 gefordert, bei der Taufe sollten nicht mehr als drei Schillinge erhoben werden und für uneheliche Kinder nicht höhere Taxen gelten als für eheliche<sup>18)</sup>).

Besonderen Unwillen erregte der allerorts übliche Beichtpfennig, der früher von den Gläubigen nach der Beicht dem Beichtvater freiwillig entrichtet worden war, nun aber durch allerlei Praktiken den Pönitenten abgenötigt wurde<sup>19)</sup>. — In der Frühzeit hatten die Gläubigen Brot und Wein bei der Opferung dargebracht; längst war daraus eine feste Gebühr geworden, die von allen Kommunikanten zu entrichten war. Konnte von einer pflichtmäßigen Leistung ursprünglich nur an den hohen Festtagen, an denen das Volk nach Sitte oder Recht kommunizieren mußte — im späteren Mittelalter nur am Osterfest —, die Rede sein, so haben die Laien tatsächlich doch nie die Kommunion umsonst empfangen<sup>20)</sup>. Wer sich weigerte, die Gebühr zu zahlen, wurde nicht zugelassen<sup>21)</sup>).

Ein entsprechend höherer Betrag mußte für die Spendung des Viatikums und der Letzten Ölung erlegt werden<sup>22)</sup>. Für Ehe — Aufgebot und Trauung — und namentlich für die Ausstellung der Dimissorialien wurden so ansehnliche Gebühren erhoben, daß die

<sup>16)</sup> A. Huber, Geschichte Österreichs 3 (Gotha 1888), S. 499. Vgl. A. Störmann, Die städtischen Gravamina gegen den Klerus, in: RST 24—26 (Münster 1916), S. 54. L. Pflieger a. a. O. S. 366 ff.

<sup>17)</sup> „Abusus videtur, quod curati cadavera pauperum nolunt sepelire, sed ante hostium tamdiu iacere permittunt apposita prope ea scutela aut lintiscolo, quousque a trans-euntibus certa fuerit oblata elemosina“, Arch. Vat. Conc. 16, 387v.

<sup>18)</sup> Vgl. A. Störmann a. a. O. S. 52 f. L. Pflieger a. a. O. 338 ff.

<sup>19)</sup> Vgl. die Klage des spanischen Franziskaners Franciscus Salazar im Konzil zu Bologna 1547: „Abusus est intolerabilis, quod quamplures tam regulares quam alii coram confitente ponunt capsulam vel scabellum aut aliquod simile, ubi sunt exterius aliquae pecuniae ea quidem causa, ut confitentes cogantur aut ob verecundiam sive timorem pecunias illis dare. Abusus est, quod non verecundantur multi a confitente etiam paupere extorquere pecunias sive sermonibus, ostendendo illis figuram mortis depictam aut crucifixum, vel promissionibus, promittentes peccata sibi dimitti, aut certe minis, proponendo illis ante oculos poenas inferni“, Arch. Vat. Conc. 16, 405v. — Über den Beichtpfennig vgl. auch B. Kurtscheid, in: LThK 2, S. 103, und A. Störmann a. a. O. S. 53. L. Pflieger a. a. O. 362 f.

<sup>20)</sup> Vgl. P. Browe, Die häufige Kommunion im Mittelalter (Münster 1938) S. 134 ff.

<sup>21)</sup> Vgl. das erwähnte Gutachten des Gaspar de Regibus: „Abusus videtur id, quod fit a curatis, ut in Gallia videtur; consueverunt enim in paschate a suis subditis exigere certam pecuniae quantitatem quamvis parvam. Aliqui dicunt, quod pro hostiis, alii, quod in recognitionem officii pastoralis; sic tamen fit huiusmodi exactio, ut nullus ad communionem admittatur illa non soluta et a mensa Domini frequenter repellatur, unde sequitur maximum scandalum; habent enim ad cornua altaris paratas ad hoc scutelas, ex quo iudicant et fragiles et malitiosi, quod ibi venditur sacramentum“, l. c. p. 386v.

<sup>22)</sup> Vgl. J. Löhner, Methodisch-kritische Beiträge zur Geschichte der Sittlichkeit des Klerus bes. der Erzdiözese Köln am Ausgang des Mittelalters, in: RST 17 (Münster 1910), S. 98. P. Browe, Die letzte Ölung in der abendländ. Kirche d. Mittelalters, in: ZKTh 55 (1931), 526 ff. L. Pflieger a. a. O. 361 f.

Gravamina nationis Germanicae des Reichstags zu Nürnberg 1523 in einem eigenen Artikel (67) dagegen Stellung nahmen<sup>23)</sup> und die Kölner Artikel 1525 ihre völlige Abschaffung verlangten<sup>24)</sup>. Die zahlreichen Weihungen und Segnungen des Spätmittelalters<sup>25)</sup>, für die sich der Klerus ebenfalls gut bezahlen ließ, brauchen hier nicht erwähnt zu werden, weil weder Spendung noch Empfang pflichtmäßig geschahen und darum die Forderung von Gegenleistungen in Geld oder Naturalien weniger drückend empfunden wurde.

Um so mehr forderte die Gewohnheit, die S a k r a m e n t e nur gegen (vorher erlegte) Gebühren zu spenden, die Kritik breiter Volksschichten heraus. Dieser Brauch mußte ja geradezu die Meinung entstehen lassen, als seien die Sakramente käuflich. Schon die sog. Reformation Kaiser Sigmunds — vermutlich von dem Notar Friedrich Winterlinger aus Rottweil, einem Weltgeistlichen, zwischen 1433 und 1439 verfaßt<sup>26)</sup> — stellte das klar heraus und wies auf den krassen Widerspruch zu dem Herrenwort Matth 10,8 hin: „Wann es was angesechen, das die heilige chirch chain betrubnis haben solt, das . . . man kain gotsgab, als die sacrament sind, verkaufe und die pfrund lauter gelichen und gegeben wurden in genaden, als gottes mainung ist, da er spricht: Gratis accepistis, gratis date, ir hands umbsüß besessen, so gebends auch umbsüß“<sup>27)</sup>. Am 14. Juli 1500 klagten die fürstlich-sächsischen Räte vor den Vertretern der Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg: Die Sakramente werden verkauft; die Armen und Ärmsten müssen zahlen für die Taufe ihrer Kinder wie für die Letzte Ölung oder sie werden abgewiesen<sup>28)</sup>. Immer mehr nimmt die öffentliche Meinung gegen diese Zustände Stellung. Thomas Murners „Narrenbeschwörung“ (1512) verleiht ihr schärfsten Ausdruck: Willst du beichten, so tue den Beutel auf; willst du zum Sakrament gehen, desgleichen; denn alles ist heutzutage käuflich geworden und käme Gott selber jetzt auf die Erde und hätte kein Geld in der Tasche, keiner seiner Diener würde ihn in sein Haus aufnehmen<sup>29)</sup>. Auch Erasmus geißelt an zahlreichen Stellen seiner Colloquia familiaria diesen Übelstand<sup>29a)</sup>. Erst recht fanden die Reformatoren hier ein weites Feld für immer neue Angriffe gegen

<sup>23)</sup> Dt. Reichtagsakten unter K. Karl V. Bd. 3 (Gotha 1901), S. 634; vgl. ebd. Bd. 2 (Gotha 1896), S. 690 f.

<sup>24)</sup> A. Störmann a. a. O. S. 53 Vgl. J. Löhr a. a. O. S. 98. L. Pflieger a. a. O. S. 364 f.

<sup>25)</sup> Vgl. A. Franz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter 1—2 (Freiburg 1909).

<sup>26)</sup> Vgl. die Ausgabe von K. Beer a. a. O. S. 71 ff.

<sup>27)</sup> Ebd. S. 7,12—8,4.

<sup>28)</sup> F. Geß, Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Hzg. Georgs von Sachsen I (Leipzig 1905), S. LVIII.

<sup>29)</sup> Kap. 42, 7 ff.: „Das ist yetzundt der weltlich ordn, das alle ding sindt köüflich worden. Kem gott selber yetz uff erd und hett kein gelt, er wer nit werd, und hielt in keiner in sym huß, wir schliegt in mit kolben uß. Mit pfründen ist ein großer kouff, die sacrament, der heilig touff . . .“ Ebd. 22 ff.: „Sag mir, was ist yetz nit feil? . . . Verkoufft uns als die geistlicheit; Riw und leidt umb unser sündt, das selbig als man köüflich findt, Gnad und ere ouch iren gunst, das sy entpfangen hondt umbsunst von Christo Jhesu in sym leben, das sieß umbsunst soln widergeben.“ Ebd. 63 ff.: „Sol ich dann bychten in der vasten, so muß ich uff die taschen tasten. Sol ich gon zum sacrament, so spricht man zu mir: hie her gendtl!“, Thomas Murners Deutsche Schriften 2, hrsg. v. M. Spanier (Berlin—Leipzig 1926), S. 275 f. Vgl. W. Kawerau, Thomas Murner und die Kirche des Mittelalters (Halle 1890), S. 74. Th. v. Liebenau, Der Franziskaner Dr. Thomas Murner (Freiburg 1913), S. 105.

<sup>29a)</sup> Vgl. namentlich das Colloquium „Funus“.

die alte Kirche<sup>30</sup>). Eine Unmenge von satirischen Flugschriften überschwemmte nun die Welt. Sie spotten über die armen Pfaffen, die „von eim Dorf ins ander laufen, das Öl und sacrament verkaufen und mit dem selbuch faren umbher“<sup>31</sup>), die von den Gläubigen außer den Zehnten und Oblationen noch „beichtgelt, taufgelt, sacramentgelt und das mer“ fordern<sup>32</sup>) und namentlich die Notlage der Kranken rücksichtslos ihrer Geldgier nutzbar machen<sup>33</sup>). In den „Beschwerden der weltlichen Stände gegen die Geistlichkeit“ nimmt schließlich der Nürnberger Reichstag 1523 zu dem Unwesen Stellung und führt auch die Gründe an, die solche Mißstände verursacht hatten: Item es werden die unterthanen mit reichung der sacrament des altars, der tauf, todenbegenkus, selegeret, beichtgelt und andern vil sachen von den pfarrern und iren vicarien, viceplebanen, caplanen und pfarrersgesellen umb gelt angefordert und übernommen, welchs daraus volgt, das solch pfarren den clostern zum teil incorporiert, auch von andern kirchhern und prelaten so hoch lociert, penionirt, hingelassen und mit absenz ubersetzt sein; das auch ir etlich darzu dotem beneficii die widemt hoff und zehend der pfar inen selbst vorbehalten, wiewol sie nach satzung der recht selbst residirn solten; dardurch vil vicari oder pfarverweser ir gebürlich ufenthaltung nit haben mugen und sich allein der stollen, offer, beichtgelt, sepulturn, todenbegenkus, selgeret und dergleichen schinderei müssen gnügen lassen, so sie von reichung der sacrament mermalns wider der armen vermogen uberflussig erfordern und je länger je mehr erhobern und je zu zeiten mit dem ban einzubringen unterstehen“<sup>34</sup>).

Auf die schwierige Frage, wie dem Unheil begegnet werden könnte, gehen die „Beschwerden“ nicht ein. Solange man nicht für eine ausreichende Besoldung des Seelsorgsklerus Sorge trug, konnte dem Übel nicht gesteuert werden. Das hatte schon der Verfasser der „Reformation Kaiser Sigmunds“ klar erkannt und darum Vorschläge für eine Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der Kuratgeistlichen gemacht<sup>35</sup>). In der Folge wurden zwar mancherorts Reformversuche unternommen<sup>36</sup>); aber erst der

<sup>30</sup>) Vgl. besonders die Schriften des Ritters Eckard zum Drübel (Auszüge bei T. W. Röhrich, Mitteilungen aus 3. Geschichte der evangel. Kirche des Elsasses 3 [Straßburg 1855], S. 24 f. G. Knod, ADB 38 [Leipzig 1894], S. 668). Ferner J. Eberlin von Günzburg, Bundesgenos 7: Von den unnützen kosten, der gelegt wird . . . uff mäß läsen, volungen, begrebnuß, sybend, drysigst jartag etc. Neudrucke dt. Litteraturwerke d 16. u. 17. Jh. 139—141, hrsg. v. L. Enders (Halle 1896), S. 67 ff. Siehe auch A. Störmann a. a. O. S. 56 f.

<sup>31</sup>) O. Schade, Satiren und Pasquille aus der Reformationszeit 1 (Hannover 1856), S. 10, 109—111. Vgl. auch die Flugschrift „Claws Bur“ in Minden; darüber Th. Legge, Flug- u. Streitschriften der Reformationszeit in Westfalen, in: RST 58—59 (Münster 1933), S. 59.

<sup>32</sup>) O. Schade a. a. O. 2, S. 141, 17 f.; vgl. Bd. 3, S. 55, 11 ff.

<sup>33</sup>) Ebd. 2, S. 144, 14 ff.: „Solt ir dann aim kranken das hailig sacrament oder die hailigen ölung zu haus tragen, so habt ir so vil aufschleg darauf gemacht; ee dann ir ain Pfennig aim armen nach ließt, ir trüegt im ee ain pfant auß dem haus. Das heißt die schäffe treulich versehen.“

<sup>34</sup>) Art. 66, Dt. Reichstagsakten a. a. O. Bd. 3, S. 683; vgl. Bd. 2, S. 686.

<sup>35</sup>) „Item es sol ein ieglich priester ierlicher gult haben 80 gulden rhein. ze phrund für alle ding, die sol man im geben zwirent im jar“, hrsg. v. K. Beer a. a. O. S. 59, 20 f.

<sup>36</sup>) Auf Beschwerden der Landstände Niederbayerns über die hohen Begräbnisgebühren forderte Hzg. Ludwig d. Reiche von den Bischöfen die Annahme einer neuen Begräbnisordnung, die von seinem Kanzler Martin Mair entworfen war, S. Riezler, Geschichte Bayerns 3 (Gotha 1889), S. 819. — Eine erzbischöfliche Verordnung zu Mainz 1511 bedrohte Geistliche, die zu hohe Stolgebühren forderten, mit Strafe. A. Störmann a. a. O. S. 58, Anm. 1.

mit dem Auftreten Luthers einsetzende Abfall weiter Volkskreise von der alten Kirche ließ den ganzen Ernst des Problems erkennen. Die Regensburger Versammlung weltlicher und geistlicher Fürsten veröffentlichte unter dem Vorsitz des Kardinallegaten Campeggio am 7. Juli 1524 ein Reformstatut für ganz Deutschland, das die innerkirchliche Erneuerung in die Wege leiten sollte<sup>37)</sup>. Von seinen 38 Artikeln beschäftigen sich nicht weniger als fünf mit der Stolarienfrage: Art. 6 erneuert das Verbot der Pactio bei Spendung der Sakramente und Begräbnis; niemandem dürfen aus finanziellen Gründen die Heilmittel und der letzte Segen der Kirche verweigert werden. Art. 9 untersagt allen Beichtvätern, für die sakramentale Lossprechung ein Entgelt zu verlangen, auch wenn es sich um bischöfliche Reservatfälle handelt. Art. 5 verbietet den Seelsorgsgeistlichen, die Hinterbliebenen der Verstorbenen nach Erlegung der Begräbnisgebühren noch zur Bestellung von Seelengottesdiensten am 7. und 30. Tag oder am Jahrtag zu nötigen. In Art. 7 werden die Ordinarien aufgefordert, im Benehmen mit den weltlichen Fürsten und Herren binnen sechs Monaten eine feste Gebührenordnung aufzustellen, damit Witwen, Waisen und Minderbemittelte nicht über ihre Kräfte belastet werden. Art. 36 endlich bestimmt, daß jeder Bischof für den standesgemäßen Unterhalt der Vikare Sorge zu tragen hat.

Aber wir hören nicht, daß diese Reformvorschriften irgendwo energisch zur Durchführung gebracht worden wären. Überdies wurden sie bereits im nächsten Jahr durch die Ereignisse überholt. Nach Art. 6 sollte die Exactio, die nachträgliche Einhebung von Stolgebühren, wie bisher gestattet sein. Mit Berufung auf das göttliche Recht Matth 10,8<sup>38)</sup> strebten die aufständischen Bauern eine radikale Lösung an: Alle Stolgebühren sollen abgeschafft und alle Sakramente ohne jedes Entgelt gespendet werden<sup>39)</sup>. Die Handwerkerzünfte in den Städten schlossen sich dieser Forderung unverzüglich an, so unter anderen in Köln<sup>40)</sup>, Nürnberg<sup>41)</sup>, Osnabrück und Bern<sup>42)</sup>. Auf eine von den Vertretern der Städte beim Reichstag zu Speyer 1526 eingereichte Beschwerdeschrift gegen die Geistlichen hin nahm dort der „Ausschuß der Acht“, eine Kommission geistlicher und weltlicher Fürsten, in sein dem Kaiser zugeleitetes Gutachten eine Bestimmung auf, nach der in Zukunft die Spendung der Sakramente gegen Geld und ebenso „aller Kauf und Verkauf der Messe“ verboten sein sollte<sup>43)</sup>.

<sup>37)</sup> Der lateinische Text u. and. bei Le Plat, Monumentorum ad hist. concilii Tridentini . . . collectio 2 (Lovanii 1782), p. 226—237. Vgl. Hefele-Hergenröther, Conciliengeschichte 9, S. 374 ff.

<sup>38)</sup> Vgl. G. Franz, Der deutsche Bauernkrieg. Aktenbd. (München—Berlin 1935), S. 200.

<sup>39)</sup> Vgl. etwa die Beschwerden des Sundgaus (1525 Juli 4), G. Franz a. a. O. S. 218, und die Beschwerden der Schaffhausischen Dörfer (Sommer 1525), ebd. S. 247.

<sup>40)</sup> Art. 36 der Kölner Zunftartikel verlangt, „dat eyner jeder Kirspell iren Pastor mit einem Jaigeldt besorgen sullen, und des sullen die Pastoir alle Sacramenten uhm sunst mithailen“, A. Störmann a. a. O. S. 52, Anm. 3. Über ähnliche Forderungen in Wesel 1523 und Jülich 1535 vgl. ebd. Anm. 2 u. 4.

<sup>41)</sup> Hier hob der Rat um 1525 die Stolgebühren auf mit der ausdrücklichen Begründung, sie seien dem „armen, unvermöglichen Manne“ unerträglich, Störmann S. 54 f.

<sup>42)</sup> Für Osnabrück vgl. W. Berning, Das Bistum Osnabrück vor Einführung der Reformation (1543) (Osnabrück 1940), S. 303. In Bern sollen die Leutpriester und Seelsorger „die heiligen sacrament nit um gelts willen ussteilen“, A. Störmann a. a. O. S. 52.

<sup>43)</sup> Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes 3 (19.—20. Aufl., Freiburg 1917), S. 47.

Aber auch jetzt verlief die Aktion im Sande. Offenbar scheiterte sie an der Hauptschwierigkeit, daß man dem ungenügend dotierten niederen Seelsorgsklerus nicht zumuten konnte, auf die Stolgebühren zu verzichten, solange man ihm keine feste Besoldung aus anderen Quellen sicherte. Wären in dem entscheidenden Ringen des Jahres 1525 die Bauern Sieger geblieben, vielleicht wäre es dann zu einer gründlichen Neuordnung gekommen. Ähnlich wie einst die „Reformation Kaiser Sigmunds“ hatten auch die Bauern im zweiten ihrer zwölf Artikel vorgesehen, daß von dem großen (Getreide-) Zehnt „ainem pfarrer, so von ainer gantzen gemain erwölt wirt, seyn zymlich gnugsam auffenthalt“ gegeben werden solle<sup>44</sup>).

Die Handwerkerzünfte in den Städten gedachten diesem Beispiel zu folgen, indem auch sie eine Gehaltsregelung für den Seelsorgsklerus planten: In Köln sollte jedes Kirchspiel seinem Pfarrer ein festes „Jahrgeld“ auswerfen<sup>45</sup>); in Rothenburg o. T. wollten die Leineweber den Geistlichen jede 30. Garbe bewilligen<sup>46</sup>). Auch in Flugschriften wurde für die gleiche Lösung geworben<sup>47</sup>). Allein die Niederlage der Bauernheere ließ ihr Programm nicht zur Durchführung kommen und auf dem Land wie in der Stadt<sup>48</sup>) blieb alles beim alten.

## 2. Der Widerstreit der Meinungen im Konzil

Das war die Lage, die das Trienter Konzil vorfand. Wie auf so vielen anderen Gebieten auch hier seit Jahrhunderten eingerostete Mißbräuche, die bei Freund und Feind schwersten Anstoß erregten und deren endgültige Beseitigung die Christenheit von der Kirchenversammlung erwartete.

Den Weisungen der Kurie entsprechend sollte jedoch das Konzil der Beratung der Reformfragen tunlichst aus dem Wege gehen und die Präsidenten kamen diesem Auftrag gewissenhaft nach. Zwar beschloß die Generalkongregation vom 22. Januar 1546 die gleichzeitige Behandlung von Dogma und Reform; aber da das Vorlagerecht und damit die Wahl des Beratungsthemas ausschließlich in der Hand der Präsidenten lag, war es diesen ein leichtes, stets die Zeit von Sitzung zu Sitzung so mit dogmatischen Beratungen auszufüllen — lange Monate nahm allein die Lehre von der Rechtfertigung in Anspruch —, daß für die Reformfragen kaum einige Tage blieben. Ein recht dürftiges Dekret über die Residenzpflicht der Bischöfe war fast das einzige Ergebnis der ersten Trienter Konzilsperiode (Dezember 1545 — März 1547) auf dem Gebiete der Reform.

<sup>44</sup>) H. Böhmer, Urkunden zur Geschichte des Bauernkrieges und der Wiedertäufer (Berlin 1933), S. 5, 9 ff. Vgl. G. Franz, Der deutsche Bauernkrieg (München—Berlin 1933), S. 198, und ebd. Aktenband S. 218 u. S. 247.

<sup>45</sup>) Vgl. oben Anm. 40.

<sup>46</sup>) A. Störmann a. a. O. S. 55, Anm. 3.

<sup>47</sup>) Vgl. etwa die Schrift „Ein Spruch von dem bösen Mißbrauch in der heiligen Christenheit entstanden“: „Die pfarrer sölent haben rent und nit der betler convent, die sacrament umb sunst aufteilen, die armen christen darmit heilen. Also hat Christus selbs gclert; man hats im aber ietz verkert . . .“, O. Schade a. a. O. Bd. 1, S. 35, 303 ff.

<sup>48</sup>) Vgl. für Köln Goppers Reformationsentwurf aus dem Jahre 1548 bis 1553, Abschnitt h „Von underhaltung des Pfarherrs“, W. van Gulik, Johannes Gropper (Freiburg 1906), S. 240.

Nach der Verlegung der Synode nach Bologna standen erst recht die dogmatischen Gegenstände im Vordergrund. Da die aus Spanien, Unteritalien, Sizilien und Sardinien stammenden Konzilsväter, aus deren Kreisen sich die Reformfreunde rekrutierten, einer Weisung Karls V. entsprechend in Trient zurückgeblieben waren, fehlte nun auch die treibende Kraft. Nachdem man bereits am 29. März 1547 die Beratungen über das Dogma wieder aufgenommen hatte, gab endlich in der Generalkongregation vom 6. Juni der erste Präsident di Monte sein Programm für die künftigen Reformverhandlungen bekannt<sup>1)</sup>. Da die Vertreter der weltlichen Fürsten nicht anwesend seien, sei es leider nicht möglich, die Staat und Kirche berührenden Angelegenheiten zur Sprache zu bringen. Wegen der Abwesenheit der Ordensgenerale müsse auch die Reform des Ordenswesens vorerst zurückgestellt werden. Unter den noch verbleibenden Beratungsgegenständen (Pfründenakkumulation, Lebenshaltung und sittliche Führung des Klerus, Eingriffe der Laien in die kirchliche Jurisdiktion) taucht wieder di Montes Lieblingsthema, die Behandlung der Abusus, qui orti sunt in sacramentis administrandis, auf, das er bereits im April 1546 im Bestreben, die gefährliche Residenzfrage zu umgehen, in Vorschlag gebracht hatte<sup>2)</sup>. Da sich nunmehr gleichzeitig die dogmatischen Beratungen der Sakramentenlehre zuwandten, fügte es sich zwanglos in den Geschäftsgang des Konzils ein. Dem Präsidenten war es wohl auch deshalb willkommen, weil es einerseits galt, dem Vorwurf vorzubeugen, als habe die Synode seit ihrer Verlegung nach Bologna ihren Hauptzweck, die Reform, verfehlt, ihm aber andererseits daran gelegen sein mußte, einen Gegenstand zu wählen, dessen Behandlung keine Konflikte mit der Kurie erwarten ließ. Dieses Programm wurde ohne Widerspruch angenommen und noch in der gleichen Generalkongregation eine achtköpfige Kommission mit der Vorbereitung des Beratungstoffes betraut: die beiden Erzbischöfe von Matera und Upsala, vier Kanonisten, und zwar die Bischöfe Campeggio von Feltre, Peter van der Vorst von Acqui, Archinto von Saluzzo und Pighino von Alife, und die als eifrige Reformfreunde bekannten Bischöfe Lippomano, Koadjutor von Verona, und Florimonte von Aquin<sup>3)</sup>. In der ersten Sitzung dieser Kommission am 11. Juni beriet man über die Reihenfolge, in der die einzelnen Gegenstände vorzunehmen seien. Auf einen von Campeggio, Vorstius, Lippomano und Pighino eingebrachten Antrag<sup>4)</sup> hin legte der Vorsitzende di Monte den Deputierten als ihre erste Aufgabe die Sammlung der Mißbräuche in der Spendung der Sakramente ans Herz, damit man jeweils den gleichzeitig vorbereiteten dogmatischen Dekreten über die einzelnen Sakramente entsprechende Reformdekrete anfügen könne<sup>5)</sup>. Damit war der Anstoß für die Behandlung der Stolarienfrage im Konzil gegeben.

Überblicken wir zuerst den zeitlichen Ablauf der Beratungen! Die Reformkommission tritt am 30. Juni, sowie am 11. und 20. Juli zusam-

1) Concilium Tridentinum (im flg. zitiert CT) VI, vol. I. Friburgi Br. 1950, p. 193,2 ss.

2) Vgl. den Brief der Legaten an Farnese vom 15. April 1546, CT X 459 ss.

3) CT VI 194, 3 ss. 195, 38 ss.

4) Cf. *ibid.* 201, 28 ss. 202, 13 s. 38 ss. 203, 15 ss.

5) *Ibid.* 203, 30 ss.

men<sup>6)</sup>, ohne daß wir über ihre Arbeiten im einzelnen unterrichtet werden. In der Generalkongregation vom 26. Juli gibt der Erzbischof von Matera eine umfangreiche Liste der inzwischen gesammelten Abusus suborti in administratione baptismi, confirmationis et eucharistiae bekannt; als erster und allen Sakramenten gemeinsamer Mißbrauch werden Pactio und Exactio, jedes direkte oder indirekte, vorherige oder nachträgliche Forderungen einer Vergütung, bezeichnet und derartige Gewohnheiten ausdrücklich als unstatthaft verworfen. Nur freiwillige Spenden der Gläubigen dürfen angenommen werden<sup>7)</sup>. Am 30. und 31. August wird die am 26. Juli vorgelegte Liste von den Kanonisten überprüft<sup>8)</sup>. Im Anschluß daran entwirft di Monte 5 *Canones* super abusibus circa baptismum et confirmationem (31. August), deren erster die völlig unentgeltliche Spendung der Sakramente zur Pflicht macht und jede gegenteilige Gewohnheit verwirft<sup>9)</sup>. Von freiwilligen Spenden ist nicht mehr die Rede<sup>10)</sup>. In Sonder Sitzungen nehmen die Kanonisten am 2. und 6. September zu diesem Entwurf Stellung und beschließen die Aufnahme einer Strafsentenz gegen Simonisten<sup>11)</sup>. Die abgeänderte Fassung<sup>12)</sup> wird am 26. September der Generalkongregation vorgelegt. Nach eingehender Besprechung<sup>13)</sup> aller *Canones* schließt der erste Beratungsgang am 5. Oktober. Namentlich gegen Canon 1 erhoben sich zahlreiche Bedenken<sup>14)</sup>. Der Entwurf für diesen Canon wird daher von den Kanonisten am 11. Oktober nochmals durchberaten<sup>15)</sup>. Um der Schwierigkeiten Herr zu werden, werden über die Hauptstreitpunkte 3 *Dubia* angefertigt, die den Konzilsvätern am 18. Oktober übergeben werden<sup>16)</sup>. Am folgenden Tag beginnt die Aussprache im Plenum, die sich bis zum 22. Oktober hinzieht<sup>17)</sup>. Auch jetzt herrscht keine volle Einigkeit und di Monte sieht sich gezwungen, in der Generalkongregation vom 26. Oktober den Vätern zwei neue Fassungen des *Canons* vorzulegen<sup>18)</sup>. Aber keine von beiden kann die Väter, die in den Generalkongregationen vom 27. und 29. Oktober dazu Stellung neh-

6) Cf. *ibid.* 248, 16 ss. 283, 12 ss. CT I 668, 37 ss. 672, 18 ss. 674, 20 ss.

7) CT VI 302, 4 ss.

8) *Ibid.* 414 ss.

9) „*Ecclesiastica sacramenta libere conferantur ac pro eorum collatione nihil prorsus quovis colore petatur vel exigatur. Proinde nec vasculum nec linteum nec aliquid id genus apponatur, per quod saltem tacite quidpiam peti videatur. Neque eorum collatio denegetur vel differatur praetextu alicuius quantumlibet longae atque antiquae consuetudinis, quod sacramenta non conferantur nisi certa prius recepta mercede, aut nisi fuerit satisfactum conferenti de aliqua re ei debita . . .*“, *ibid.* 418, 17 ss.

10) Am 2. Sept. wünscht der Bischof von Caorle, daß freiwillige Spenden ausdrücklich erlaubt werden, *ibid.* 422, 29 s.; aber am 6. Sept. spricht sich Campeggio von Feltre gegen eine solche Klausel aus, *ibid.* 437, 4 s.

11) *Ibid.* 423, 28.

12) Can. 1 schließt jetzt mit der Sentenz: „*Qui vero secus fecerit, poenis contra symoniacos a iure statutis subiaceat*“, ist aber im übrigen unverändert, *ibid.* 488, 12 ss.

13) In den Generalkongregationen vom 26., 27., 28. und 30. September und vom 1., 3. und 5. Oktober, *ibid.* 490–505.

14) Eine Übersicht *ibid.* 507 ss.

15) *Ibid.* 525 ss. Die Namen der deputierten Kanonisten *ibid.* 528.

16) *Ibid.* 536.

17) *Ibid.* 538–545. Das Ergebnis *ibid.* 545–547.

18) *Ibid.* 558 s. In dem einen, aus seiner eigenen Feder stammenden Entwurf steht der vermittelnde neue Passus: „*Neque etiam aliquid quovis tempore accipiat, quod in pretium collationis ipsorum sacramentorum aut in commutationem rei temporalis cum spirituali datum seu acceptum iudicari possit*“, *ibid.* 560, 3 ss.

men<sup>19)</sup>, restlos befriedigen. Di Monte sagt zwar in seinem Schlußwort<sup>20)</sup>, es handle sich nur um Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der F o r m , während in der S a c h e Übereinstimmung zu herrschen scheine; aber wir werden sehen, daß Massarelli doch der Wahrheit näherkommt, wenn er meint, keine der beiden Fassungen habe approbiert werden können, „cum patres diversa sentirent“<sup>21)</sup>. Ein neuer zu Anfang November 1547 entstandener Entwurf<sup>22)</sup> scheint schließlich bei allen Gnade gefunden zu haben, wenngleich dafür keine ausdrückliche Bestätigung vorliegt<sup>23)</sup>.

Schon dieser bewegte Verlauf der Verhandlungen läßt ahnen, daß sehr tiefgehende Gegensätze prinzipieller Art einander gegenüberstanden. Aber während bei der Behandlung anderer Fragen Nationalität, politische Abhängigkeit oder Beamteneigenschaft für die jeweilige Stellungnahme der einzelnen Konzilsväter richtungweisend waren, finden wir hier in jeder der beiden großen mit einander ringenden Gruppen Vertreter der gleichen Nation<sup>24)</sup> und auf beiden Seiten Kurialbeamte<sup>25)</sup>, ja sogar Angehörige derselben Familie<sup>26)</sup>. Nicht äußere Beweggründe geben offenbar den Ausschlag, sondern Erwägungen grundsätzlicher Art.

Durch den ganzen Verlauf der Beratungen zieht sich der Streit um die Aufnahme des accipiatur in den Canon: Ist es erlaubt, gelegentlich der Sakramentenspendung irgendein Entgelt anzunehmen oder nicht? Hier scheiden sich die Geister. Auf der einen Seite stehen jene Konzilsväter, die nur in der radikalen Beseitigung alles dessen, was irgendwie Anstoß erregen oder Anlaß zur Verderbnis werden könnte, eine befriedigende Lösung des Problems sehen und sich nur von der Schließung auch aller Hintertüren, durch die sich der eben beseitigte Abusus wieder einschleichen könnte, eine wirkliche Besserung versprechen. Auch jede Annahme von Geschenken gelegentlich der geistlichen Verrichtung muß darum nach ihrer Anschauung ausdrücklich untersagt werden, damit nicht

<sup>19)</sup> Ibid. 561—565. Eine Übersicht über ihre Ausstellungen ibid. 565 s.

<sup>20)</sup> Ibid. 565, 25 ss.

<sup>21)</sup> Ibid. 566, 11 s.

<sup>22)</sup> Ibid. 566, 13 ss.: „Ecclesiastica sacramenta gratis et libere conferantur et in eorum collatione nihil quovis colore petatur aut exigatur aut accipiatur. Proinde dum conferuntur, neque vasculum neque linteum neque aliquid id genus apponatur, per quod saltem tacite quiddam peti videatur. Neque propterea sancta synodus eleemosynas et pias oblationes a Christifidelibus non semper faciendas censet et ab indigentibus etiam petendas, sed ne ita dentur aut accipiantur, ut in precium ipsorum sacramentorum aut in commutationem rei temporalis cum spirituali datae vel acceptae cum scandalo iudicari possint. Qui vero secus fecerit, poenis contra symoniacos a iure statutis respective subiaceat. Nec consuetudo aliqua quantulibet longa (quae potius corruptela appellanda est) quonquam excuset, cum nullius consuetudinis obtentu reatum suum quis tueri valeat et diuturnitas temporis peccatum non diminuat, sed augeat.“ (Von consuetudinis obtentu ab Zitat aus c. 8 Non satis X de simonia. V 3.)

<sup>23)</sup> Am 5. November beschäftigt sich eine Sondersitzung der Kanonisten mit dem zweiten Canon, „quia primus canon iam examinatus est“, ibid. 571, 5. Der Canon 1 wird fortan nicht mehr erwähnt.

<sup>24)</sup> Beispielsweise wollen die Annahme von Spenden gelegentlich der Sakramentenspendung vier Franzosen (Aquensis, Abrincensis, Angolismensis, Niverniensis) gestatten; zwei stimmen dagegen (S. Pauli und Briocensis), ibid. 546, 28 ss.

<sup>25)</sup> Drei päpstliche Beamte (Torcellanus, Aprutinus, Alyphanus) stehen in der gleichen Frage zwei Amtskollegen (Parentinus und Albinganensis) gegenüber, ibid. 546, 29 ss.

<sup>26)</sup> Zwei Bischöfe aus der Bologneser Familie Campeggio (Feltrensis und Grossetanus) entscheiden sich für Erlaubtheit der Annahme von Spenden, während ihre drei Verwandten Bononiensis, Maioricensis und Partentinus sich dagegen aussprechen, ibid. 546, 28 ss.

etwa findige Köpfe zur Tarnung ihrer unlauteren Machenschaften vorgeben können, es handle sich bei dem, was sie dem christlichen Volk mit List abjagen, lediglich um freiwillig gespendete Gaben. Unter allen Umständen muß das evangelische Ideal: „Umsonst habt ihr empfangen, umsonst sollt ihr geben“, hochgehalten werden; auf die praktischen Bedürfnisse des Seelsorgsklerus kann dabei keine Rücksicht genommen werden. Das Konzil soll darum auch die Bestimmung des 4. Laterankonzils, daß nachträglich gefordert werden darf, was die löbliche Gewohnheit festsetzt<sup>27)</sup>, beseitigen und derartige Gewohnheiten als Verderbnis und Mißbrauch brandmarken. Die Annahme freiwillig gegebener Geschenke, die in keinem Zusammenhang mit einer geistlichen Verrichtung stehen, kann zwar nicht untersagt werden; es empfiehlt sich jedoch, davon im Canon überhaupt nicht zu sprechen, um jede Gefahr des simonistischen Mißbrauchs oder der Mißdeutung fernzuhalten<sup>28)</sup>. Daß wir unter den Vertretern so strenger Forderungen Männer wie Lippomano, Florimonte von Aquin und Seripando finden, die durch ihren Reformeifer auch sonst hervortraten, nimmt weiter nicht wunder. Aber daß sich ihnen weitere 15 Konzilsväter anschlossen, darunter so angesehene Männer wie der hochbetagte Bischof von Molfetta<sup>29)</sup>, die päpstlichen Beamten und nachmaligen Kardinäle Simonetta von Pesaro und Cicada von Albenga, beide sonst eher Gegner der Reform als ihre Freunde, der Franziskanerbischof Cornelio Musso und der Konzilskommissar Giacomelli, setzt uns doch in Erstaunen und findet wohl nur eine genügende Erklärung in dem immer weiter um sich greifenden Krebsübel der Simonie, zu deren Beseitigung rücksichtsloses Eingreifen nötig war.

Dieser Gruppe, die man die Partei der Idealisten oder Rigoristen nennen könnte, stand eine wesentlich größere Schar nüchtern denkender Realisten gegenüber, die sich vor allem durch die Rücksicht auf die praktischen Bedürfnisse des Seelsorgsklerus bestimmen ließen. Seit Jahrhunderten flossen große Teile des Pfründeeinkommens der Pfarreien in die Taschen der Kircheninhaber (Domherren und Prälaten, Stifter, Klöster und Laien) und wurden so den Vikaren vorenthalten. Zudem hatten die Zeitverhältnisse in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein starkes Absinken der noch verbleibenden Einkünfte infolge der Entfremdung weiter Volkskreise von der Kirche, der Münzverschlechterung und mancherorts auch der Beschlagnahme oder Einziehung kirchlichen Eigentums durch staatliche Gewalt mit sich gebracht. Wollte man jetzt dem ohnehin in den kümmerlichsten Verhältnissen lebenden Seelsorgsklerus auch noch seine letzte Erwerbsquelle, die Stolgebühren, nehmen, ja sogar die Annahme von Geschenken und Almosen gelegentlich seiner geistlichen Verrichtungen untersagen, so hätte man ihn dem Hunger ausgeliefert. An der Erlaubtheit des Almosenempfanges waren auch die Ordensleute stark interessiert. Die aus dem Ordensstand hervorgegangenen Bischöfe<sup>30)</sup>

<sup>27)</sup> Vgl. V. Fuchs a. a. O. S. 213. 220 f.

<sup>28)</sup> Cf. CT VI 545, 31 ss.

<sup>29)</sup> Bereits seit Juli 1518 war er im Besitz seines Bistums. Eubel, Hierarchia cath. 3<sup>e</sup> p. 241.

<sup>30)</sup> Es sind sechs Dominikaner (Naxiensis, Aciensis, Motulanus, Britonoriensis, Lavelanus, Minoriensis), ein Franziskaner (Chironensis) und ein Augustiner (Aprutinus), ibid. 546, 28 ss.

und die Ordensgenerale — nur Musso und Seripando bilden eine Ausnahme — erklären sich darum geschlossen gegen die Aufnahme des *accipiatur* in den ersten Canon. Das Rückgrat dieser Partei bildete jedoch die Mehrzahl der Kanonisten, an ihrer Spitze Saraceni von Matera, Campeggio von Feltre und Pighino von Alife<sup>31)</sup>, die sich zwar mit einem grundsätzlichen Verbot jeder *Stolforde rung* einverstanden erklärten, von einer Beseitigung der vom 4. Laterankonzil geheiligten „*laudabilis consuetudo*“ aber nichts wissen wollten; die nachträgliche Forderung (*exactio*) hätte also doch wieder als erlaubt angesehen werden müssen. Es entsprach der ganzen Einstellung dieser Gruppe, wenn sie verlangte, das Konzil solle ausdrücklich erklären, daß es freiwillige Gaben nicht verbieten wolle<sup>32)</sup>. Ihre Grundtendenz geht also darauf hinaus, nur die allergrößten Mißstände zu beseitigen, im übrigen aber möglichst alles beim alten zu lassen. Offenbar befürchtete man, daß einschneidende Neuerungen auf diesem Gebiet zu einer schweren Erschütterung, wenn nicht zum Zusammenbruch des bisherigen Systems der Pfründenverleihung führen müßten. Nicht ganz mit Unrecht; denn wäre jede Art von Stolgebühr in Fortfall gekommen, so hätte sich in der Tat eine grundlegende Neuregelung der Einkommensverhältnisse des Seelsorgsklerus nicht umgehen lassen und zwangsläufig hätte sich das auch auf die Pfründenvergebung auswirken müssen.

Zwischen diesen beiden Parteien suchte eine kleinere Gruppe zu vermitteln, indem sie zwar ein Verbot der Annahme von Stolgaben (*ratione collationis sacramentorum*) befürwortete und ebenso die Aufhebung jeder gegenteiligen Gewohnheit, dafür aber eine ausdrückliche Erklärung empfahl, die den Empfang von Geschenken *devotionis vel elemosinae causa* gestatten sollte<sup>33)</sup>.

Es ist hier nicht der Ort, das ganze Hin und Her der Beratungen, das zähe Ringen zwischen Theorie und Praxis im einzelnen zu schildern<sup>33a)</sup>. Trotz ihrer zahlenmäßigen Unterlegenheit (18 gegen 30) hielten die Vertreter eines absoluten Verbots aller Stolgaben ihre strengen Forderungen bis zuletzt aufrecht und erzwangen schließlich die Aufnahme des *accipiatur* in den Canon<sup>34)</sup>. Ebenso gelang es ihnen durchzusetzen, daß gegenteilige Gewohnheiten ausdrücklich verworfen wurden<sup>35)</sup>. Dafür mußten sie einen neuen Passus hinnehmen, der die Gläubigen ermahnte, Almosen und milde Gaben zu spenden, und bedürftigen Geistlichen gestattete, solche Geschenke zu verlangen<sup>36)</sup>; er war jedoch so vorsichtig gefaßt, daß er zu ernstlichen Bedenken keinen Anlaß bot.

Muß der endgültige Canon auch als typische Kompromißlösung bewertet werden, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß er von guter Wirkung gewesen wäre, wenn er Gesetzeskraft erlangt hätte. Allein es erging ihm

<sup>31)</sup> Der Kanonistendeputation gehörten auch die Erzbischöfe von Aix und Upsala und die Bischöfe von Cesena, Sarsina, Sebaste, Camerino, Mylos (Ferretus), Nevers, Sulmona und Calvi an, die ebenfalls gegen das *accipiatur* stimmten; cf. *ibid.* 528, 14 ss. 546, 28 ss.

<sup>32)</sup> Cf. *ibid.* 546, 9 ss.

<sup>33)</sup> Cf. *ibid.* 546, 19 ss. und Anm. 11.

<sup>33a)</sup> Ich gedenke, an anderer Stelle darauf zurückzukommen.

<sup>34)</sup> *Ibid.* 566, 13 s.

<sup>35)</sup> *Ibid.* 567, 1 ss.

<sup>36)</sup> *Ibid.* 566, 16 ss.

wie allen anderen Ergebnissen der Bologneser Konzilsperiode, die nahezu spurlos verschwanden und in der Folgezeit höchstens gelegentlich bei der Materialsammlung für neue Konzilsbeschlüsse Verwertung fanden. Es ist wenigstens in unserem Fall zu bedauern, daß man später die Arbeit nicht dort fortsetzte, wo sie in Bologna liegengeblieben war. Das Reformdekret der 21. Sitzung (1562 Juli 16) untersagte zwar den Bischöfen, für die Erteilung der Weihen eine Bezahlung anzunehmen<sup>37)</sup>, und das in der 22. Sitzung (1562 Sept. 17) veröffentlichte Dekret *De observandis et evitandis in celebratione missarum* verbot, ungebührlich hohe Meßstipendien zu fordern<sup>38)</sup>; aber zu einer einheitlichen Lösung des gesamten Fragenkomplexes, wie sie die Bologneser Synode im Jahre 1547 anstrebte, kam das Konzil später nicht mehr.

Allerdings muß zugegeben werden, daß auch die Bologneser Verhandlungen, selbst wenn es zur Veröffentlichung eines Reformdekrets gekommen wäre, doch kaum zu einem in jeder Hinsicht befriedigenden Ergebnis geführt hätten; denn im Grunde hatte man das ganze Problem an der verkehrten Seite angepackt. Die Stolarienfrage war untrennbar mit den Einkommensverhältnissen des Kuratklerus verknüpft. Solange diese nicht eine positive Neuregelung fanden, indem man dafür Sorge trug, daß der tatsächliche Seelsorger wenigstens in den ungestörten Genuß des Pfründerertrags kam, mußten negative Verordnungen, wie es das in Bologna geplante Verbot der Stolforderungen gewesen wäre, von zweifelhaftem Wert sein. Daß wirklich notleidende Kleriker trotz aller Verbote versucht hätten, sich für ihre geistlichen Verrichtungen bezahlt zu machen, steht außer Zweifel. Die Grundfrage wäre also neben der geistig-sittlichen Hebung des Klerikerstandes eine bessere finanzielle Versorgung des Seelsorgsklerus gewesen. Allein die Lösung dieses Problems ist auch in Bologna nicht versucht worden<sup>39)</sup>.

<sup>37)</sup> CT VIII 701, 11 ss. Auf Anregung Seripandos hatten Ende Februar 1562 italienische Prälaten 93 Reformvorschläge eingereicht, unter denen sich auch die Forderung der gebührenfreien Spendung der Sakramente findet (*Le Plat* V 616). Die gleiche Forderung enthielt Art. 6 (7) des Reformlibells Ferdinands I. vom 22. Mai 1562 (ebd. 241. G. Eder, Die Reformvorschläge Kaiser Ferdinands I. auf dem Konzil von Trient I [Münster 1911] S. 3). Die Legaten wiesen sie jedoch unter Berufung auf das 4. Laterankonzil zurück; ihr Gutachten bei *Le Plat* V 386; vgl. Th. Br. Kassowitz, Die Reformvorschläge Kaiser Ferdinand I. auf dem Konzil von Trient (Wien 1906) S. 128 u. 130.

<sup>38)</sup> *Ibid.* 963, 1 ss.

<sup>39)</sup> Über nachtridentinische Verhältnisse vgl. I. Silbernagl, Die älteste Stolgebührenordnung für das Herzogtum Ober- und Niederbayern, in: *ArchkathKR* 70 (1893), S. 108 f. A. L. Veit, Kirchliche Reformbestrebungen im ehemal. Erzstift Mainz unter Erzb. Johann Philipp v. Schönborn 1647—1673 (Freiburg 1910), S. 64 f. A. Franzen, Der Wiederaufbau des kirchl. Lebens im Erzbistum Köln unter Ferdinand von Bayern, Erzb. v. Köln 1612—1650, in: *RST* 69—71 (Münster 1941), S. 191 ff.